#### Seedorf, Sebastian

An:

Cc:

Betreff:

Siegfried Thilo von

312; Schmidt, Matthias; Bartodziej, Peter

WG: 15-02-02 SpZ Kabinett 4 2 15 Karenzzeiten Wechsel Bundesminister -

.docx

Anlagen:

15-02-02 SpZ Kabinett 4 2 15 Karenzzeiten Wechsel Bundesminister -

.docx

Lieber Herryon Siegfried

Für BK zeichne ich den Entwurf des ergänzten Sprechzettels mit den eingefügten Änderungen mit.

Herzliche Grüße

Sebastian Seedorf

7r. Seedorf Referat 132 Tel -2152 2) With Refe 132 } per E-Hail., 4/2
How bic 13 } per E-Hail., 4/2
How AL 1
Vor Afrey w.d. D. u. B.

3) 2.1/2 fe/e

Von: Siegfried Thilo von [mailto:Thilovon.Siegfried@bpa.bund.de]

Gesendet: Dienstag, 3. Februar 2015 11:55

An: Schmidt, Matthias; Seedorf, Sebastian; ref132

Cc: 312; Novy Jan

Betreff: 15-02-02 SpZ Kabinett 4 2 15 Karenzzeiten Wechsel Bundesminister -

docx

Lieber Herr Dr. Schmidt, lieber Herr Dr. Seedorf,

wie besprochen übersende ich anliegend einen Karenzzeitregelung mit der Bitte um Zustimmung / Korrektur / Ergänzung bitte bis spätestens morgen, 4.2.2015, 11 Uhr.

Alle neuen Passagen in der Sprache sowie im Hintergrund sind in blauer Farbe.

Mit freundlichen Grüßen und bestem Dank,

Ihr

Thilo v. Siegfried

MR Tlato V Siegfried

Abteilung & Presser und Gfrentuchkeitsarbeit

Pefera (4.2) (nneces Justia: Bundesángelegenheden

Kirchen und Religionsgenleinschafter.

irresse- und information, and der Bundeslegterung

Dorotheenstraße (4

10117 Berlin

Telefon 030/18 - 272 3220

Telefax 030/18 272 9209

E-mail:Thilo.vonSiegirieo@bpa.t-una de

Internet: www.bundespresseamt.de

#### **Sprechzettel AKTIV**

Kabinettsitzung am 4.2.2015

TOP 2 Gesetzentwurf zur Änderung des Bundesministergesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen

Staatssekretäre - Karenzzeitregelung /

- Vortrag: BMI

312 / Novy / Tel.: 4212 / v. Siegfried, 3220

03. Februar 2015

abgestimmt mit: BK-Amt, Ref. 132, Dr. Schmidt (-2134), Dr. Seedorf, 2152

Anlass: Kabinettssitzung am 4.2.2015

Wie Sie wissen, gibt es bislang auf Bundesebene keine Regelungen für Regierungsmitglieder, die nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung aufnehmen wollen.

Die Koalitionsparteien haben im Koalitionsvertrag vereinbart, hier eine angemessene Regelung herbeizuführen. Um diese Vereinbarung umzusetzen, hat das Bundeskabinett heute einen entsprechenden Gesetzentwurf beschlossen.

Mit diesem Gesetz wird für ausscheidende Minister eine Karenzzeit eingeführt, wenn sie <u>nach</u> ihrem Amtsverhältnis eine Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufnehmen wollen und Interessenkonflikte zu befürchten sind. Dies gilt auch für den Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin.

Mit dem Gesetzentwurf wird ein transparentes Verfahren geschaffen. Konkret sieht der Gesetzentwurf Folgendes vor:

Wollen Mitglieder der Bundesregierung innerhalb von 18 Monaten nach ihrem Ausscheiden aus der Bundesregierung eine Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufnehmen, müssen sie dies anzeigen.

Die Beschäftigung kann untersagt werden, wenn dadurch öffentliche Interessen beeinträchtigt werden können. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Beschäftigung in dem Themenfeld ausgeübt werden soll, in dem das ehemalige Mitglied der Bundesregierung während seiner Amtszeit tätig war, oder wenn durch die beabsichtigte Beschäftigung das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Bundesregierung beeinträchtigt werden kann.

die

Im Regelfall soll Untersagung den Zeitraum von einem Jahr nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann der Zeitraum bis zu 18 Monate betragen.

Die Bundesregierung trifft jeweils im Einzelfall eine Entscheidung und zwar auf Empfehlung eines beratenden Gremiums. Dieses Gremium setzt sich zusammen aus Personen, die Funktionen an der Spitze staatlicher oder gesellschaftlicher Institutionen wahrgenommen haben oder über Erfahrungen in einem wichtigen politischen Amt verfügen.

Die Entscheidung und die Empfehlung des Gremiums werden veröffentlicht.

Die neuen Regelungen gelten auch für Parlamentarische Staatssekretärinnen und Staatssekretäre.

# Auf weitere Nachfrage, insbes. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens:

Der Gesetzentwurf, den das Bundeskabinett heute beschlossen hat, durchläuft nun das reguläre Gesetzgebungsverfahren, d.h. zunächst werden Bundestag und Bundesrat darüber beraten und beschließen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass es am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt und ab diesem Zeitpunkt <u>künftige Fälle</u> regeln soll, d.h. es entfaltet keine Rückwirkung.

Der genaue Zeitpunkt der Verkündung und des Inkrafttretens ist abhängig vom Gesetzgebungsverfahren und steht daher noch nicht fest.

# Auf weitere Nachfrage:

Dies bedeutet, dass Minister oder Parlamentarische Staatssekretäre, die vor Inkrafttreten des Gesetzes aus dem Amt ausscheiden und eine Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes aufnehmen, von dem neuen Gesetz nicht betroffen sind.

Sollte der oder die Betroffene allerdings nach Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes aus dem Amt ausscheiden und eine Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes aufnehmen, würden selbstverständlich die Regeln des neuen Gesetzes greifen.

# Zu Details bitte an Sprecher BMI abgeben.

# Auf Nachfrage:

- Für welche Tätigkeiten gilt die neue Karenzzeit? Auch für Lobbyisten?

Von der Regelung erfasst sind alle Beschäftigungen außerhalb des öffentlichen Dienstes. Es kommt nicht darauf an, ob die Tätigkeit selbständige oder angestellt ausgeübt oder wie sie vergütet wird.

Auch Beschäftigungen als Interessenvertreter sind erfasst, daher ist eine spezielle ausdrückliche Regelung für sie nicht erforderlich.

#### Politische Beamte

Die Vereinbarung im Koalitionsvertrag bezog zusätzlich politische Beamte ein. Für ausscheidende politische Beamtinnen und Beamte ist eine gesetzliche Neuregelung jedoch nicht erforderlich, weil für sie nach § 105 des Bundesbeamtengesetzes bereits eine vergleichbare Anzeigepflicht gilt. Bei ihnen kann bereits jetzt bei der Gefahr von Interessenkonflikten eine neue Tätigkeit für eine Karenzzeit untersagt werden.

#### - Bisherige Rechtslage

Bislang gab es nur Bestimmungen über nebenberufliche Tätigkeiten während des Regierungsamts. Für amtierende Mitglieder der Bundesregierung bestimmt das Grundgesetz in Artikel 66, dass sie kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe oder keinen Beruf ausüben dürfen. Außerdem war es ihnen nicht gestattet, dem Vorstand oder Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens anzugehören.

Regelungen für Anschlusstätigkeiten gab es bislang nicht.

# Wer ist Mitglied des beratenden Gremiums? Es gilt der neu gefasste § 6 c Absatz 1 Bundesministergesetz:

Die Mitglieder des beratenden Gremiums sollen Funktionen an der Spitze staatlicher oder gesellschaftlicher Institutionen wahrgenommen haben oder über Erfahrungen in einem wichtigen politischen Amt verfügen. Sie werden auf Vorschlag der Bundesregierung jeweils zu Beginn einer Wahlperiode des Deutschen Bundestages vom Bundespräsidenten berufen und sind ehrenamtlich tätig.

Wer die Personen konkret sind, steht noch nicht fest.

# Entsprechende Geltung auch für Parlamentarische Staatssekretäre § 7 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre wird dahingehend ergänzt, dass Parlamentarische Staatssekretäre eine beabsichtigte Beschäftigung gegenüber dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung anzuzeigen haben.

# - Übergangsgeld

Wird die abgestrebte Beschäftigung untersagt, besteht jedenfalls für die Dauer der Karenzzeit ein Anspruch auf Übergangsgeld.

# Hintergrund I:

#### 1. Wortlaut KoaV

"Um den Anschein von Interessenkonflikten zu vermeiden, streben wir für ausscheidende Kabinettsmitglieder, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Staatssekretäre und politische Beamtinnen und Beamte eine angemessene Regelung an."

## 2. Regelung für Beamtinnen und Beamte

§ 105 Bundesbeamtengesetz

# Anzeigepflicht nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

- (1) Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, frühere Beamtinnen mit Versorgungsbezügen und frühere Beamte mit Versorgungsbezügen haben eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die mit ihrer dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, vor ihrer Aufnahme schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht endet, wenn die Beamtinnen und Beamten mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand treten, drei Jahre, im Übrigen fünf Jahre nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für frühere Beamtinnen mit Anspruch auf Altersgeld und frühere Beamte mit Anspruch auf Altersgeld.
- (2) Die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung ist zu untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Die Untersagung ist für den Zeitraum bis zum Ende der Anzeigepflicht auszusprechen, es sei denn, die Voraussetzungen für eine Untersagung liegen nur für einen kürzeren Zeitraum vor.
- (3) Zuständig ist die letzte oberste Dienstbehörde. Sie kann ihre Zuständigkeit auf nachgeordnete Behörden übertragen.



### II. Auszüge aus der Bewertung des BKAmts

#### 1. Bewertung des Vorhabens

Die Regelung stellt im Gleichklang mit § 105 BBG auf Beschäftigungen "außerhalb des öffentlichen Dienstes" ab. Damit werden nicht Beschäftigungen bei Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öff. Rechts erfasst, obgleich eine Erwerbstätigkeit dort in der Öffentlichkeit etwa wegen ihrer Vergütung als gegenüber einer Beschäftigung in der Privatwirtschaft gleichwertig angesehen werden könnte.

Die Anordnung eines befristeten Beschäftigungsverbots (Karenzzeit) liegt im Ermessen der BReg. Dies erlaubt einen dem Einzelfall angemessenen Spielraum bei grundsätzlicher Anerkennung von Interessenskonflikten und ist mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit auch eher mit Art. 12 GG vereinbar.

Der GE enthält keine Sanktionsregelung für den Fall, dass sich BReg-Mitglieder nicht an die Regelungen halten. Dies erscheint auch nicht erforderlich, da in einem solchen Fall die negative Berichterstattung eine unbelastete Tätigkeitsaufnahme unmöglich machen dürfte. Der insoweit drohende politische Schaden dürfte rechtstreues Verhalten hinreichend gewährleisten.

In der Praxis dürfte allein die Aussicht auf eine kritische öffentliche Diskussion über eine geplante Tätigkeitsaufnahme und mögliche Interessenkonflikte dazu führen, dass kaum ein ehemaliges Regierungsmitglied eine entsprechende Anzeige vor Ablauf der Jahresfrist vornehmen wird.

#### 2. Ansiedlung des Gremiums

Ausdrücklich noch nicht entschieden wurde über die Ressortzuständigkeit für die Ansiedlung der Geschäftsstelle für Anträge und die Zuständigkeit für das beratende Gremium.

#### 3. Weiterer Zeitplan

BR 1: 27.3.; BT 1: 23.4.; BT 2/3: 22.5.; BR 2: 12.6.

